

Merkblatt zur Benutzung des Ringsheimer Grillplatz



§ 1

Eigentumsverhältnisse

Der Grillplatz ist mit sämtlichen Anlagen Eigentum der Gemeinde Ringsheim. Die Verwaltung des Grillplatzes sowie die Ausübung des Hausrechts obliegt der Gemeindeverwaltung. Der Grillplatz steht grundsätzlich jedem zur Verfügung.

§ 2

Begründung des Vertragsverhältnisses

- 1) Für die Überlassung des Grillplatzes und den dazugehörigen Anlagen ist die Gemeindeverwaltung zuständig.
- 2) Die Benutzung des Grillplatzes von Jugendlichen unter 16 Jahren ist nur bei Anwesenheit einer verantwortlichen Person über 18 Jahren erlaubt.
- 3) Terminvormerkungen sind **eine Woche vorher** schriftlich oder mündlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Entsprechende Überlassungsverträge werden ausgestellt.
- 4) Grundsätzlich ist der Grillplatz von **10:00 Uhr bis 24:00 Uhr** freigegeben.
- 5) Überlassungsvertrag und Schlüssel werden dem Benutzer von der Gemeindeverwaltung ausgehändigt.
- 6) Der Überlassungsvertrag ist am Tage der Benutzung mitzunehmen und Bediensteten bzw. Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

§ 3

Benutzung der Anlage

- 1) Der Grillplatz mit sämtlichen Anlagen ist stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Entstandene Schäden sind der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
- 2) Für die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z.B. Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten der Gemeinde Ringsheim) ist der Benutzer verantwortlich.
- 3) Die Benutzung des Grillplatzes geschieht auf eigene Gefahr.
- 4) Am Grillplatz ist Strom vorhanden. Zum Einschalten des Stromes sind die Hinweise am Schalter im Abstellraum zu beachten.
- 5) Es soll nur Mehrweggeschirr verwendet werden. Speisen und Getränke sollen nur in Mehrwegbehältern mitgebracht werden.

- 6) **Der anfallende Müll muß von den Benutzern mitgenommen werden.**
- 7) Der Grillplatz einschließlich der Hütte und der Feuerstelle sind nach der Benutzung bis spätestens um **09:00 Uhr des Folgetages** in einen ordnungsgemäßen, gereinigten Zustand zu versetzen.
- **Insbesondere sind die WC-Anlagen ordentlich zu reinigen.**
 - **Die WC-Anlagen sind vor Verlassen abzuschließen.**
 - **Der Hauptwasserhahn im Abstellraum ist zu schließen.**
 - **Der Strom ist entsprechend den Hinweisen wieder auszuschalten.**

Die Schlüssel sind nach Gebrauch **sofort** bei der Gemeindeverwaltung abzugeben.

§ 4

Haftung

Der Benutzer ist für Schäden die aus der Benutzung resultieren in vollem Umfang haftbar. Für Schäden, die durch Dritte während der Benutzung verursacht werden, haftet er ebenfalls.

Der Benutzer stellt die Gemeinde vor etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher des Grillplatzes und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Grillplatzes sowie der Geräte und Anlagen stehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Ringsheim und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Die Gemeinde Ringsheim übernimmt für hinterlassene oder entwendete, bewegliche Sachen von Benutzern und Besuchern keine Haftung.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin unberührt.

Der Benutzer kommt für alle Schäden auf, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und an Gebäuden durch die Nutzung des Grillplatzes entstehen.

§ 5

Verbotene Handlungen

- 1) Es wird auf die §§ 2,11,19 und 20 der Polizeilichen Umweltschutzverordnung der Gemeinde Ringsheim vom 22.07.2010 verwiesen.
- 2) Es wird insbesondere darauf hingewiesen:
 1. Grillplatzbenutzer sind nur zur Nutzung der beiden PKW-Stellplätze beim Grillplatz und den unterhalb liegenden, markierten Parkflächen entlang der Auffahrt berechtigt.
 2. Das Grillplatzgelände selbst darf nicht mit Motorfahrzeugen befahren werden.

3. Das Betreten der umgebenden Böschungen und Waldungen ist wegen der damit verbundenen Unfallgefahren strengstens verboten.

3) Nach § 27 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz dürfen Abfälle nur in dafür zugelassene Anlagen abgelagert bzw. entsorgt werden. Das Ablagern von Abfällen außerhalb der hierfür vorgesehenen Abfallbehälter ist verboten.

4) Die Gemeinde Ringsheim behält es sich vor, den Grillplatz bei Nichtbeachtung nicht mehr zur Verfügung zu stellen.

§ 6

1. Nach § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handeln Personen ordnungswidrig, wenn sie verbotene Handlungen i.S. des §§ 2,11,19 und 20 der Polizeilichen Umweltschutzverordnung vorsätzlich oder fahrlässig begehen.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mind. 10 EUR und höchstens 2000 EUR, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 1000 EUR, geahndet werden.

2. Ordnungswidrig i.S. von § 61 Abs. 1 Ziff. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz handeln Personen, die vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 27 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz verstoßen.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 61 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 27 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

Ringsheim, den 01. Juli 2019

Pascal Weber
Bürgermeister